

Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG)

vom 4. Oktober 1985 (Stand am 15. Dezember 1998)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{ter}, 26, 36 und 64 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 1983²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für den Transport von Personen, Gepäck und Gütern durch die Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs. Es gilt nicht für den Transport mit Luftfahrzeugen und in Rohrleitungen.

² Artikel 3 Absätze 1 und 4 sowie die Artikel 6–14, ausgenommen Artikel 8a, gelten nur für den regelmässigen Personenverkehr und für den bestellten Güterverkehr.³

^{2bis} Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind für den regelmässigen Personenverkehr und den bestellten Güterverkehr zwingend.⁴

^{2ter} Für den nicht regelmässigen Personenverkehr und den nicht bestellten Güterverkehr gelten zwingend die Bestimmungen über die Haftung (Art. 23, 39–48) und den Rechtsweg (Art. 50). Die übrigen Bestimmungen gelten, soweit der jeweilige Vertrag nichts anderes vorsieht.⁵

³ das Gesetz gilt für das Gebiet der Schweiz, soweit internationale Vereinbarungen nicht etwas anderes vorsehen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

AS 1986 1974

¹ SR 101

² BBl 1983 II 167

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

- a.⁶ Departement: das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;
- b. Bundesamt: das Bundesamt für Verkehr;
- c.⁷ Unternehmung: eine Transportunternehmung des Bundes oder eine Transportunternehmung mit einer eidgenössischen Konzession oder Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁸;
- d. Station: ein Bahnhof, eine Station, eine Haltestelle, eine Autobushaltestelle oder eine Schiffsstation;
- e. Fahrzeug: ein für den Transport im öffentlichen Verkehr eingesetztes Fahrzeug (Automobil, Personen- oder Güterwagen und Schiff sowie Kabine, Behälter und Sessel einer Luftseilbahn);
- f. Tarif: die Bedingungen und Preise für den Transport sowie für andere damit zusammenhängende Leistungen;
- g. Fahrausweis: ein Papier, das zu einer oder mehreren Fahrten berechtigt;
- h. Transporturkunde: ein Gepäckschein, ein Frachtbrief oder ein anderer Transportschein.

2. Abschnitt: Transporte

Art. 3 Transportpflicht

¹ Die Unternehmungen führen jeden Transport aus, wenn:

- a. der Reisende oder der Absender die Gesetzes- und Tarifbestimmungen einhält;
- b. der Transport mit dem Personal und mit den Transportmitteln möglich ist, die zur Bewältigung des normalen Verkehrs ausreichen;
- c. der Transport nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmung nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden kann.

² Für die Luftseilbahnen besteht keine Transportpflicht.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Personen und Gegenstände aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen transportiert werden.

⁴ Verletzt eine Unternehmung die Transportpflicht, kann der Berechtigte Schadenersatz verlangen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2856 2858; BB1 **1997** I 909).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2856 2858; BB1 **1997** I 909).

⁸ SR **742.101**

Art. 4 und 5⁹**Art. 6** Fahrpläne

¹ Die Unternehmungen stellen für den Personenverkehr die Fahrpläne auf.

² Der Bundesrat ordnet das Verfahren für die Aufstellung und die Veröffentlichung der Fahrpläne. Er sieht dabei eine Vernehmlassung der Kantone vor.

Art. 7 Bedienung der Stationen

¹ Die Unternehmungen bestimmen ihre Stationen und legen fest, wie sie bedient und ob sie mit Personal besetzt werden. Die Kantone sind vorher anzuhören.

² Wenn eine Unternehmung beabsichtigt, die Bedienung einer Station für einzelne oder alle Verkehrsarten einzustellen oder die Besetzung einer Station mit Personal aufzuheben, so hört sie vor dem Entscheid die betroffenen Gemeinden an. Die Unternehmung entscheidet endgültig.¹⁰

Art. 8 Von der öffentlichen Hand verlangte Zusatzleistungen

¹ Bund, Kantone und Gemeinden können mit Unternehmungen im Fahrplan und in der Bedienung der Stationen Leistungen vereinbaren, welche die Unternehmungen bei einer betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung nicht anbieten würden.

² Sie zahlen der Unternehmung dafür die volle Entschädigung.

³ ...¹¹

Art. 8a¹² Gesamtverteidigungstransporte

¹ Die Unternehmungen sind in ausserordentlichen Lagen verpflichtet, Gesamtverteidigungstransporte prioritär durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat die Betriebs-, Transport-, Tarif- und Fahrplanpflicht aufheben.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2856; BB1 **1997** I 909).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3517 5365; BB1 **1995** I 89).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (AS **1995** 3517; BB1 **1995** I 89).

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (SR **510.10**).

3. Abschnitt: Tarife für den regelmässigen Personenverkehr und den bestellten Güterverkehr¹³

Art. 9 Tarifbildung

- ¹ Die Unternehmungen stellen für ihre Leistungen Tarife auf.
- ² Die Tarife können für Transporte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ermässigte Preise vorsehen (Ausnahmetarife).

Art. 10 Anwendung

- ¹ Die Tarife müssen gegenüber jedermann gleich angewendet werden.
- ² Die Unternehmungen können mit Sonderabmachungen die Preise ermässigen oder andere Vergünstigungen gewähren. Kunden in vergleichbarer Lage sind vergleichbare Bedingungen zu gewähren.

Art. 11 Tarifierleichterungen

- ¹ Bund, Kantone und Gemeinden können Tarifierleichterungen verlangen, wenn sie ein kulturelles, soziales, umwelt- oder energiepolitisches, volkswirtschaftliches oder sicherheitspolitisches Ziel anders nicht oder nur mit einem wesentlich grösseren Aufwand erreichen können.
- ² Sie zahlen der Unternehmung dafür die volle Entschädigung.
- ³ ...¹⁴

Art. 12¹⁵

4. Abschnitt: Verkehr und Verkehrsleitung im regelmässigen Personenverkehr und im bestellten Güterverkehr¹⁶

Art. 13 Grundsatz

- ¹ Soweit ein Bedürfnis besteht, bieten die Unternehmungen dem Kunden für Transportstrecken, die über das Netz verschiedener Unternehmungen führen, einen einzigen Transportvertrag an (direkter Verkehr).
- ² Sie erstellen dafür gemeinsame Tarife, Fahrausweise und Transporturkunden.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (AS 1995 3517; BBl 1995 I 89).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (AS 1995 3517; BBl 1995 I 89).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

Art. 14 Organisation

¹ Zur Sicherstellung des direkten Verkehrs regeln die Unternehmungen ihre gegenseitigen Beziehungen und legen insbesondere fest:

- a. die Bereiche der Zusammenarbeit;
- b. die Voraussetzungen für die Beteiligung am direkten Verkehr;
- c. die Verteilung der gemeinsamen Verwaltungskosten;
- d. die Verteilung der Verkehrseinnahmen;
- e.¹⁷ die Verkehrsleitung und die Verkehrsteilung im bestellten Güterverkehr;
- f. die Haftungsgemeinschaft und den gegenseitigen Rückgriff.

² Ist ein direkter Verkehr von besonderer Bedeutung, kann das Bundesamt weitere Anforderungen an die Organisation stellen.

³ Die Übereinkommen über den direkten Verkehr und über die Haftung sowie die Verkehrsteilungsverträge dürfen besondere Interessen einzelner Unternehmungen nur so weit berücksichtigen, als die Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Diese Übereinkommen und Verträge sind dem Bundesamt zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Stellen die Unternehmungen einen direkten Verkehr, der einem Bedürfnis entspricht, nicht zeitgerecht sicher, erlässt das Bundesamt die notwendigen Verfügungen.

2. Kapitel: Personen- und Gepäckverkehr**1. Abschnitt: Personentransport****Art. 15** Personentransportvertrag

¹ Mit dem Personentransportvertrag verpflichtet sich die Unternehmung, einen Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren.

² Der Vertrag berechtigt den Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.

Art. 16 Reisende ohne Fahrausweis

¹ Wer keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, muss ausser dem Fahrpreis einen Zuschlag bezahlen. Bezahlt er nicht sofort, so muss er eine entsprechende Sicherheit leisten. Andernfalls kann er von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

² Die Tarife legen die Höhe des Zuschlags fest. Sie regeln die Ausnahmefälle sowie die Rückerstattung.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2856 2858; BBl 1997 I 909).

³ Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem Aufwand, den der Reisende der Unternehmung verursacht, nach dem mutmasslichen Einnahmenausfall und danach, ob der Reisende:

- a. unaufgefordert erklärt hat, er besitze keinen gültigen Fahrausweis;
- b. eine Strecke benutzt, auf der er den Fahrausweis selbst hätte entwerfen müssen.

⁴ Ein missbräuchlich verwendeter Fahrausweis kann eingezogen werden.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 17 Haftung der Unternehmung aus dem Personentransportvertrag

¹ Die Unternehmung haftet für den Schaden, wenn sie den Fahrplan nicht einhält und der Reisende deshalb den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpasst.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Unternehmung dem Reisenden, der einen andern als den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpasst, die freie Rückfahrt oder die Weiterfahrt ohne Nachzahlung über einen andern Weg anbieten muss.

³ Die Unternehmung ist von ihrer Haftung befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

Art. 18 Benützungsvorschriften

¹ Die Tarife können Vorschriften enthalten über die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge sowie über das Verhalten des Reisenden während der Fahrt.

² Der Reisende haftet für den Schaden, den er schuldhaft an Anlagen und Fahrzeugen der Unternehmung verursacht.

Art. 19 Handgepäck

¹ Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in das Fahrzeug mitnehmen, wenn die Verhältnisse es gestatten.

² Die Unternehmung haftet für Verlust oder Beschädigung von Handgepäck nur so weit, als sie dafür ein Verschulden trifft. Entstand der Schaden jedoch bei einem Unfall, bei dem der Reisende verletzt oder getötet wurde, haftet sie für das Handgepäck, das sich unter der Obhut des Reisenden befand, wie für den Körperschaden.

³ Der Reisende haftet für allen Schaden, der durch das Handgepäck entsteht, wenn er nicht beweist, dass der Schaden entstanden ist durch Verschulden der Unternehmung oder eines Dritten oder durch Umstände, die er nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

2. Abschnitt: Transport von Reisegepäck

Art. 20 Vertrag

¹ Mit dem Transportvertrag für Reisegepäck verpflichtet sich die Unternehmung gegenüber dem Absender, Reisegepäck gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren und es gegen Rückgabe der Transporturkunde auszuhändigen.

² Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die Unternehmung das Reisegepäck zum Transport angenommen und die Transporturkunde abgegeben hat.

³ Reisegepäck wird in der Regel nur transportiert, wenn ein gültiger Fahrausweis vorgelegt wird. Die Tarife können jedoch vorsehen, dass Reisegepäck auch transportiert wird, wenn kein Fahrausweis vorgelegt wird; der Preis kann jedoch höher angesetzt werden.

Art. 21 Nebenpflichten des Absenders

¹ Dem Absender obliegt es:

- a. der Unternehmung die Begleitpapiere zu übergeben, wenn die Zoll-, Polizei- und andern Behörden solche verlangen;
- b. das Reisegepäck in geeigneter Weise zu verpacken, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist.

² Die Tarife können bestimmen, dass der Absender das Reisegepäck selber ein-, um- und ausladen oder dabei mithelfen muss.

³ Verletzt der Absender eine Nebenpflicht, so trägt er die Folgen. Er hat der Unternehmung den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Art. 22 Art und Weise des Transportes

¹ Der Bundesrat regelt die Art und Weise und die Bedingungen der Vertragserfüllung, insbesondere die Lieferfristen.

² Die Bestimmungen über das Vorgehen bei Transport- und Ablieferungshindernissen im Güterverkehr (Art. 35 und 36) gelten für Reisegepäck sinngemäss.

Art. 23 Haftung der Unternehmung aus dem Transportvertrag

¹ Die Unternehmung haftet für den Schaden, wenn das Reisegepäck verlorengeht oder beschädigt wird oder die Lieferfrist nicht eingehalten wird.

² Sie ist von dieser Haftung befreit, soweit sie beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

³ Ist ein Schaden entstanden, so wird vermutet, er sei durch den Transport verursacht worden. Legt die Unternehmung aber dar, dass bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Umstände vorliegen, die auf eine andere Schadenursache hinweisen, so haftet

die Unternehmung nur so weit, als der Geschädigte beweist, dass der Schaden nicht durch diese Umstände verursacht wurde.

3. Kapitel: Güterverkehr der Bahn¹⁸

1. Abschnitt: Wagenstellung

Art. 24 Vertrag

¹ Mit dem Wagenstellungsvertrag verpflichtet sich die Unternehmung, dem Besteller für den Transport eines Gutes einen Wagen zur Verfügung zu stellen. Sie kann dafür ein Entgelt verlangen.

² und ³ ...¹⁹

³ Die Tarife regeln die Fristen für das Bereitstellen und Beladen der Wagen; sie bezeichnen die Spezialwagen.

Art. 25 Abbestellung und verspätetes Bereitstellen

¹ Belädt der Besteller den Wagen nicht fristgerecht oder bestellt er den Wagen ab, muss er der Unternehmung die Unkosten vergüten.

² Stellt die Unternehmung den Wagen nicht fristgerecht zur Verfügung, muss sie dem Besteller die Unkosten vergüten.

Art. 26 Mängel des Wagens

Die Unternehmung haftet für Beschädigungen des Gutes, die vor dem Abschluss des Transportvertrages aus einem Mangel des Wagens entstehen, wenn der Besteller den Mangel nicht in Kauf genommen hat.

2. Abschnitt: Privatgüterwagen

Art. 27

¹ Die Unternehmungen können immatrikulierte Güterwagen (Privatgüterwagen) zum Transport zulassen.

² Sie regeln die Immatrikulation und den Unterhalt der Privatgüterwagen sowie die Haftung bei deren Verlust oder Beschädigung einheitlich.

³ ...²⁰

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2856 2858; BBl **1997** I 909).

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2856; BBl **1997** I 909).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2856; BBl **1997** I 909).

3. Abschnitt: Gütertransport

Art. 28 Frachtvertrag

¹ Mit dem Frachtvertrag verpflichtet sich die Unternehmung gegenüber dem Absender, ein Gut gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren und es dem Empfänger, den der Absender bezeichnet hat, abzuliefern.

² Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Unternehmung das Gut mit der Transporturkunde zum Transport angenommen hat.

³ Die Tarife können vorsehen, dass gewisse Transporte ohne Transporturkunde ausgeführt werden.

Art. 29 Erfüllung von Verwaltungsvorschriften

¹ Die Unternehmung erfüllt gegen Entgelt die Vorschriften der Zoll-, Polizei- und andern Behörden, solange das Gut unterwegs ist. Sie hat dabei die Pflichten eines Kommissionärs.

² Auf der Bestimmungsstation erfüllt der Empfänger diese Vorschriften, wenn der Absender nichts anderes bestimmt hat. Unterlässt er es, sorgt die Unternehmung dafür.

Art. 30 Rechte des Absenders

Der Absender kann beim Vertragsabschluss insbesondere:

- a. den Transportweg bestimmen;
- b. verlangen, dass der Transportpreis und andere Kosten dem Empfänger belastet werden, wenn der Tarif nicht bestimmt, dass der Absender sie bezahlen muss;
- c. verlangen dass:
 1. er anwesend ist, wenn die Unternehmung die Vorschriften der Zoll-, Polizei- und andern Behörden erfüllt,
 2. er diese Vorschriften selber erfüllt, wenn es der Tarif nicht ausschliesst,
 3. die Zölle und Abgaben ihm belastet werden;
- d. das Gut mit einer Nachnahme belasten, wenn es der Tarif nicht ausschliesst;
- e. die Unternehmung anweisen, wie sie bei Transport- und Ablieferungshindernissen vorgehen soll.

Art. 31 Nebenpflichten des Absenders:

¹ Es obliegt dem Absender:

- a. die Transporturkunde auszufüllen;
- b. der Transporturkunde die Begleitpapiere beizugeben, wenn die Zoll-, Polizei- oder andern Behörden solche verlangen;

- c. das Gut in geeigneter Weise zu verpacken, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist;
- d. das Gut nach den Vorschriften der Unternehmung selber zu verladen, sofern nicht diese den Verlad gegen Entgelt besorgt.

² Verletzt der Absender eine Nebenpflicht, so muss er die Folgen tragen. Er muss der Unternehmung den ihr entstandenen Schaden ersetzen, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Art. 32 Änderung des Frachtvertrages durch den Absender

¹ Solange der Empfänger weder die Transporturkunde noch das Gut verlangt, kann der Absender mit einer nachträglichen Verfügung den Frachtvertrag ändern.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 33 Lieferfrist

Der Bundesrat legt die Lieferfristen fest und regelt den Fristenlauf.

Art. 34 Ablieferung

¹ Nach der Ankunft des Gutes kann der Empfänger verlangen, dass ihm die Transporturkunde und das Gut gegen Bezahlung der darauf lastenden Beträge übergeben werden.

² Es obliegt dem Empfänger, das Gut selber auszuladen, sofern nicht die Unternehmung den Auslad gegen Entgelt besorgt. Er muss dabei die Vorschriften der Unternehmung und die Abnahmefrist des Tarifs einhalten. Behauptet er, ein Schaden liege vor, kann er vor der Abnahme eine Tatbestandsaufnahme verlangen.

Art. 35 Transporthindernis

¹ Stellt sich dem Transport eines Gutes ein Hindernis entgegen, so trifft die Unternehmung die erforderlichen Massnahmen, welche die Interessen des Absenders wahren.

² Im Zweifel ersucht sie den Absender um entsprechende Anweisungen.

Art. 36 Ablieferungshindernis

Holt der Empfänger die Transporturkunde und das Gut nicht fristgerecht ab, so ersucht die Unternehmung den Absender um Anweisung. In dringenden Fällen kann sie selbst geeignete Massnahmen treffen.

Art. 37 Abnahmehindernis

Nimmt der Empfänger binnen der Abnahmefrist zwar die Transporturkunde, nicht aber das Gut ab, so setzt ihm die Unternehmung eine Nachfrist.

Art. 38 Einlagerung und Verkauf bei Hindernissen

¹ Kann das Hindernis nicht beseitigt werden, nimmt die Unternehmung nach Ablauf der im Tarif festgelegten Fristen das Gut in Verwahrung. Sie kann es auf Kosten und Gefahr des Berechtigten bei einem Dritten einlagern.

² Die Unternehmung verkauft das Gut nach Ablauf der vom Bundesrat festgelegten Frist, wenn:

- a. der Absender keine Anweisungen erteilt;
- b. die Anweisungen undurchführbar sind;
- c. der Empfänger die Nachfrist unbenützt verstreichen lässt.

³ Der Verkaufserlös wird nach Abzug aller Kosten dem Berechtigten zur Verfügung gestellt. Ist der Erlös geringer als diese Kosten, so muss der Berechtigte den Unterschied bezahlen.

⁴ Berechtigter ist:

- a. der Absender bei einem Transport- oder Ablieferungshindernis;
- b. der Empfänger bei einem Abnahmehindernis.

Art. 39 Haftung der Unternehmung aus dem Frachtvertrag

¹ Die Unternehmung haftet für den Schaden, wenn das Gut verlorengeht oder beschädigt wird oder die Lieferfrist nicht eingehalten wird.

² Die Unternehmung ist von der Haftung befreit, soweit sie beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

³ Ist ein Schaden entstanden, so wird vermutet, er sei durch den Transport verursacht worden. Legt die Unternehmung aber dar, dass bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Umstände vorliegen, die auf eine andere Schadenursache hinweisen, so haftet die Unternehmung nur so weit, als der Geschädigte beweist, dass der Schaden nicht durch diese Umstände verursacht wurde.

⁴ Besorgt die Unternehmung im Auftrag des Kunden den Verlad oder den Auslad von Wagenladungen, haftet sie als Beauftragter.

4. Kapitel: Gemeinsame Haftungsbestimmungen**1. Abschnitt: Grundlagen****Art. 40** Haftung der Unternehmung für ihre Bediensteten

Die Unternehmung haftet für den Schaden, den Personen, die sie für den Transport einsetzt, bei ihren dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als solche Personen gelten auch die offiziellen Camionneure und ihre Angestellten.

Art. 41 Schadenersatz

¹ Der Bundesrat setzt für den Schadenersatz Höchstgrenzen fest.

² Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, so muss die Unternehmung ihn voll ersetzen.

Art. 42 Vertragliche Haftungsbeschränkungen

¹ Tarifbestimmungen und Vereinbarungen zwischen der Unternehmung und dem Kunden, welche die Haftung der Unternehmung im voraus ganz oder teilweise ausschliessen oder die Beweislast dem Kunden übertragen, sind nichtig. Der Transportvertrag bleibt im übrigen gültig.

² Haftungsbeschränkungen können jedoch vereinbart werden:

- a. für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderem Risiken verbunden ist;
- b. für Reisegepäck und Güter, die zu einem Ausnahmetarif (Art. 9 Abs. 2) oder nach Sonderabmachungen (Art. 10 Abs. 2) transportiert werden.

2. Abschnitt: Geltendmachen von Ansprüchen**Art. 43** Klageberechtigung

Rechtsansprüche aus dem Transportvertrag können gegen die Unternehmung geltend machen:

- a. der Reisende;
- b. der Inhaber der Transporturkunde beim Gepäckverkehr;
- c. der Absender, solange er das Verfügungsrecht über das Gut hat;
- d. der Empfänger, sobald er die Transporturkunde oder das Gut übernommen hat.

Art. 44 Unternehmungen, gegen die Ansprüche geltend gemacht werden können

¹ Rechtsansprüche aus dem Transportvertrag können wahlweise geltend gemacht werden gegen die Unternehmung:

- a. bei der der Transport beginnt;
- b. bei der der Transport endet;
- c. auf deren Strecke das Ereignis stattgefunden hat, das den Anspruch begründet.

² Ist die Klage gegen eine dieser Unternehmungen erhoben worden, kann gegen die andern nicht mehr geklagt werden.

³ Klagt jedoch eine der andern Unternehmungen gegen den Berechtigten, kann dieser seine Ansprüche mit Widerklage oder Einrede auch gegen sie geltend machen.

Art. 45 Erlöschen der Ansprüche

¹ Die Ansprüche gegen die Unternehmung erlöschen:

- a. im Personenverkehr 30 Tage nach dem Ereignis, das den Anspruch begründet;
- b. im Gepäck- und Güterverkehr sobald der Berechtigte das Gut annimmt.

² Verpasst der Reisende einen fahrplanmässigen Anschluss, so muss er es sofort auf der Station melden, wenn er seinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen will.

³ Die Ansprüche erlöschen nicht, wenn:

- a. der Berechtigte nachweist, dass der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- b. die Lieferfrist überschritten ist und der Anspruch binnen 30 Tagen erhoben wird;
- c. ein Teilverlust oder eine Beschädigung festgestellt wurde, bevor der Berechtigte das Gepäck oder das Gut annahm, oder der Schaden aus Verschulden der Unternehmung nicht festgestellt wurde;
- d. das Gepäck oder das Gut äusserlich nicht erkennbar beschädigt ist und der Schaden binnen der vom Bundesrat festgelegten Fristen festgestellt wird, und der Berechtigte nachweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Annahme zum Transport und der Ablieferung entstanden ist.

Art. 46 Verjährung

¹ Ansprüche aus dem Transport- oder Wagenstellungsvertrag verjähren in einem Jahr.

² Die Verjährung steht still, wenn der Berechtigte bei der Unternehmung reklamiert. Sie läuft weiter, sobald die Unternehmung die Reklamation zurückweist. Weitere Reklamationen in der gleichen Sache lassen die Verjährung nicht mehr stillstehen.

Art. 47 Haftungsgemeinschaft der Unternehmungen

¹ Die Unternehmung, die den Transportvertrag abgeschlossen hat, haftet dafür, dass dieser auf dem ganzen Transportweg eingehalten wird.

² Die folgende Unternehmung, die den Transport ausführt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Transportvertrag ein.

Art. 48 Pfandrecht

Die Unternehmung hat für alle Forderungen aus dem Transportvertrag die Rechte eines Faustpfandgläubigers am Reisegepäck und am Gut. Das Pfandrecht besteht, solange sich das Reisegepäck und das Gut im Besitz der Unternehmung oder eines Dritten befindet, von dem sie es zurückverlangen kann.

5. Kapitel:²¹ ...**Art. 49****6. Kapitel: Aufsicht, Rechtspflege und Strafbestimmungen**²²**Art. 49**²³ a Aufsicht

Der Transport im öffentlichen Verkehr untersteht der Aufsicht des Bundesamtes. Es ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen der Unternehmungen aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz, die Konzession oder internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.

Art. 50 Rechtsweg

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Unternehmung beurteilt der Zivilrichter.

² Für die übrigen Streitigkeiten gelten die Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 51²⁴ Strafbestimmungen

¹ Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Vollzugsvorschriften des Bundesrates über die Zulassung von Personen oder Gegenständen zum Transport verletzt;
- b. ohne gültigen Fahrausweis ein Fahrzeug auf einer Strecke benützt, auf der er den Fahrausweis selbst hätte entwerfen müssen.

² Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer vorsätzlich:

- a. während der Fahrt ein Fahrzeug besteigt oder verlässt, die Türe öffnet oder Gegenstände hinauswirft;
- b. den Wartsaal unbefugt benützt;
- c. die Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeuges, insbesondere die Notbremse, missbraucht;
- d. Anlagen oder Fahrzeuge verunreinigt.

³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

²¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2856; BBl **1997** I 909).

²² Fassung gemäss Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3517 5365; BBl **1995** I 89).

²³ Eingefügt durch Ziff. I 10 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3517 5365; BBl **1995** I 89).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. V des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2290 2307; BBl **1991** II 969).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 52 Vollzug

- ¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
- ² Er regelt insbesondere die Einzelheiten der Transportverträge.
- ³ Er kann Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist und die Versteigerung von Sachen erlassen, die auf Bahngelände gefunden werden.
- ⁴ Das Departement kann bewilligen, dass Unternehmungen bei besondern betrieblichen Schwierigkeiten vorübergehend von den Bestimmungen über die Transporte abweichen.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 11. März 1948²⁵ über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen;
2. der Bundesbeschluss vom 27. Oktober 1949²⁶ über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tarifbildung der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen;
3. der Bundesbeschluss vom 26. November 1984²⁷ über die Genehmigung der Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Bildung der Eisenbahntarife;
4. die Artikel 36 Absatz 1 zweiter und dritter Satz und 43 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²⁸;
5. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1878²⁹ betreffend Handhabung der Bahnpolizei;
6. Artikel 7 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944³⁰ über die Schweizerischen Bundesbahnen;
7. die Konzessionsbestimmungen³¹, welche:
 - a. Höchsttaxen oder -entfernungen, mehrere Wagenklassen oder eine Ermässigung für Hin- und Rückfahrten vorschreiben,
 - b. den Stückgutverkehr betreffen,
 - c. im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

²⁵ [AS 1949 563, 1978 1034; AS 1977 2249 Ziff. I 812]

²⁶ [AS 1949 1508, 1950 1501 Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 1968 403 Art. 3, 1981 2085 Art. 3]

²⁷ [BBl 1984 III 1498]

²⁸ SR 742.101

²⁹ SR 742.147.1

³⁰ [BS 7 195; AS 1962 359, 1968 1221, 1977 2249 Ziff. I 813, 1978 1034, 1979 114 Art. 69 679, 1982 1225, 1987 263, 1997 3017. SR 742.31 Anhang Ziff. I]

³¹ Veröffentlicht in der VAS.

Art. 54 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesrechtspflegegesetz³² wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. r

...

2. Das Strassenverkehrsgesetz³³ wird wie folgt geändert:

Art. 59 Abs. 4 Bst. b

...

3. Das PTT-Organisationsgesetz vom 6. Oktober 1960³⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 Einleitung

...

4. Das Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924³⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 10

...

Art. 11

...

Art. 44 Abs. 1

...

Art. 45 Abs. 1

...

Art. 48 und 49

Aufgehoben

Art. 50 Randtitel

...

³² SR **173.110**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

³³ SR **741.01**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

³⁴ [AS **1961** 17, **1970** 706, **1977** 2117, **1979** 114 Art. 68, **1992** 288 Anhang Ziff. 31 581 Anhang Ziff. 3, **1995** 3680 Ziff. II 4 5489 Ziff. II; SR **170.512** Art. 17 Ziff. 4, **173.51** Anhang Ziff. 16. SR **783.1** Anhang Ziff. I]

³⁵ [BS **7** 754; AS **1949** 827 Art. 1, **1967** 1485, **1969** 1117 Ziff. II, **1972** 2667, **1975** 2027, **1977** 2117 Ziff. II, **1979** 1170 Ziff. VI, **1995** 5489; SR **173.51** Anhang Ziff. 17, **313.0** Anhang Ziff. 17, **744.10** Art. 22. SR **783.0** Anhang Ziff. 1]

Art. 54 Randtitel

...

Art. 55 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1987³⁶

³⁶ BRB vom 5. Nov. 1986 (AS **1986** 1990)

